

Die Inanspruchnahme von Schwimmhallenzeiten der DLRG Dresden ist nur unter Beachtung dieses Hygienekonzepts gestattet.

Allgemeine Hygienebestimmungen

1. Nur Personen, ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen dürfen die Schwimmhalle betreten
2. Im Eingangsbereich der Schwimmhalle, bis zu den Umkleiden muss ein eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Atemschutzmaske getragen werden.
Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:
 - a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr
 - b. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
3. Im Badebereich der Schwimmhallen besteht keine Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske. Es ist immer auf einen Abstand von 1,5 m zu achten.

Kontakterfassung

1. Für den Aufenthalt in der Schwimmhalle ist eine Kontakterfassung aller Personen erforderlich. Dafür sind einheitliche und aktuelle Vordrucke der DLRG Dresden zu verwenden. Diese werden auf der Website „dresden.dlrg.de“ zur Verfügung gestellt.
2. Die Vordrucke sind dem verantwortlichen Ausbilder zu übergeben, für das freie Training sind diese in eine dafür bereitgestellte Urne einzuwerfen.
3. Für die Verwahrung der Vordrucke wird in jeder Schwimmhalle ein Verantwortlicher benannt. Dieser ist dafür zuständig die Vordrucke vier Wochen aufzubewahren und danach ordnungsgemäß zu vernichten.

Impf-, Genesenen-, Testnachweis

1. Es sind Impfnachweise anzuerkennen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
2. Es sind PCR-Testergebnisse oder ärztliche Bescheinigungen als Genesenennachweis anzuerkennen, die eine SARS-CoV-2 Infektion nachweisen, die mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
3. Ein negativer Testnachweis ist anzuerkennen, wenn die Durchführung nicht länger als 24 h zurückliegt, für PCR-Tests gilt ein Zeitrahmen von 48 h nach Durchführung.
4. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für:
 - a. Kinder und Jugendliche, die der Sächsischen Schul- und Kita-Corona-Verordnung unterliegen (bis vollendeten 18. Lebensjahr). Ein Schülerschein muss vorgezeigt werden.
 - b. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr.

Allgemeiner Trainingsbetrieb

1. Der allgemeine Trainingsbetrieb umfasst: die Schwimmausbildung, das Jugendtraining, freies Schwimmen unabhängig vom Alter, sonstige wassersportliche Maßnahmen und der Rettungssport, welcher nicht als Kadersport ausgeübt wird.
2. Im allgemeinen Trainingsbetrieb ist der Eintritt in die Schwimmhalle nur mit einem Impf-, Genesenen-, oder Testnachweis und unter Berücksichtigung der 3G - Regel, gem. Absatz „Impf-, Genesenen-, Testnachweis“, gestattet.

3. Jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr ist der Zutritt zur Schwimmhalle unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus gestattet. Ein Testnachweis muss nicht vorgelegt werden jedoch muss ein aktueller Schülerschein vorliegen.
4. Person, denen aus gesundheitlichen Gründen keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde, können den Impfnachweis durch einen Testnachweis, gem. Absatz „Impf-, Genesenen-, Testnachweis“ Punkt 3 und eine ärztliche Bescheinigung ersetzen.

Schlussbestimmungen

1. Verstöße gegen das Hygienekonzept sind dem Vorstand der DLRG Dresden anzuzeigen.
2. Der Vorstand entscheidet bei wiederholten Verstößen über einen dauerhaften Ausschluss einzelner Personen von der Schwimmhallennutzung oder dem generellen Ausschluss aus dem Verein.
3. Dieses Hygienekonzept tritt mit dem 04.03.2022 in Kraft. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen mit sinngleichem Inhalt ihre Gültigkeit.